

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

per Mail

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt - im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-6898
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 10 07.GZ 440

Münster, 12.05.2010

Unfallversicherung für (Bereitschafts-)Pflegeeltern nach dem SGB VII (§ 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII) bei der BGW

hier: Bereitschaftspflegefamilien u.a.m.

Rundschreiben Nr.13/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich ihnen folgendes mit:

1. Zur Frage der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht von Pflegeeltern und Bereitschaftspflegefamilien nach dem SGB VII hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine sogenannte Ressortabstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Finanzen – auch unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände - vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Ressortabstimmung wurde Ihnen bereits im Januar und Februar diesen Jahres durch die Kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt. Rein vorsorglich füge ich das Ergebnis nochmals bei (Anlage 1). Des weiteren füge ich ein Informationsschreiben der BGW Hamburg bei, mit der diese unter den im Schreiben genannten Voraussetzungen auf eine rückwirkende Beitragserhebung vor dem 1.1.2010 verzichten will, wenn sich die betreffenden Pflegeeltern spätestens bis zum 31.12.2010 bei der BGW melden (Anlage 2). Die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege) ist ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII.

2. Die Konsequenzen aus dieser Ressortabstimmung – welche für die Jugendämter wg. einer Beitragserstattungspflicht der Unfallversicherungsbeiträge der Pflegeperson nach § 39 Absatz 4 SGB VIII relevant sind - bedeuten:

1. Pflegeeltern mit bis zu sechs Pflegekindern sind nicht gesetzlich unfallversichert
2. Pflegeeltern mit mehr als sechs Pflegekindern (dies wäre in NRW ohnehin nur im Rahmen einer erlaubnispflichtigen Einrichtung möglich) sind gesetzlich unfallversichert.

3. Bereitschaftspflegepersonen sind immer gesetzlich unfallversichert (unabhängig von der Anzahl der Bereitschaftspflegekinder und unabhängig davon, ob sie sogenannte Bereithaltepauschalen oder ähnliches bekommen und unabhängig davon, ob sie auch „normale“ Pflegeverhältnisse außerhalb/zusätzlich zur Bereitschaftspflege durchführen.
4. Die Anmeldung bei der BGW erfolgt durch die Pflegeperson(en), die prinzipiell gegen die Entscheidung der BGW auch Widerspruch einreichen oder diese im sozialgerichtlichen Klageverfahren überprüfen lassen könnten.

III. Folgerichtig hat sich die BGW die Ergebnisse dieser Ressortabstimmung – die sie selbst initiiert hatte - zu eigen gemacht. Näheres können sie dem Internetauftritt der BGW entnehmen (siehe Link oder Anlage 3). Letztlich kann auch nur die BGW als zuständiger Träger evtl. Fragen beantworten und Zweifelsfragen verbindlich entscheiden.

<http://www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/NavigationLinks/Kundenzentrum/Versicherung/Bereitschafts-Vollzeitpflege/navi.html>

IV. Dem LWL-Landesjugendamt Westfalen ist nicht bekannt geworden, dass die an der Ressortabstimmung beteiligten Ministerien ihre Auffassung seit dem 17.12.2009 verändert haben. Deshalb und wegen des Angebots der BGW auf einen rückwirkenden Beitrag vor dem 1.1.2010 unter den im BGW Schreiben vom 09.03.2010 genannten Voraussetzungen zu verzichten, informieren wir die Jugendämter nun ebenfalls über die aktuelle Situation.

Sollte sich an der Meinung der Ministerien – womit ich allerdings zur Zeit nicht rechne – etwas ändern, würden wir Sie von uns aus informieren. Gleiches gilt für den Fall, dass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens die Frage der gesetzlichen Unfallversicherung von Bereitschaftspflegepersonen geklärt würde. Mir ist allerdings kein laufendes Verfahren bekannt. Ein laufendes Verfahren würde allerdings an der aktuellen Situation nichts ändern.

Detailfragen können letztlich verbindlich nur durch die BGW oder nach einer Entscheidung der BGW evtl. im Rahmen des Rechtsweges verbindlich geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.gez.

A.Oehlmann-Austermann

Anlage 1: Ressortabstimmung Bundesministerien 17.12.2010

Anlage 2: BGW Schreiben 09.03.2010 – Beitragserlass

Anlage 3: BGW Internetinformationen der BGW

Anlage 4: RS 13/2010 LWL Unfallversicherung für (Bereitschafts-)Pflegetern .. bei der BGW